

**Genehmigung und Auslegung der Haushaltssatzung 2015
der Gemeinde Grävenwiesbach**

1.) Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gem. § 97 Abs. 5 HGO.

Die von der Gemeindevertretung Grävenwiesbach am 09.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung 2015 wird nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch den Herrn Landrat des Hochtaunuskreises vom 13.05.2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2015 nebst Anlagen liegt zur Einsichtnahme gemäß § 97 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Zeit **vom 08.06.2015 bis einschließlich 16.06.2015** im Bürgerbüro des Rathauses, Bahnhofsweg 2a, Grävenwiesbach während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grävenwiesbach, 15.06.2015

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

gez. Seel, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. 11 S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.366.950 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 10.927.684 EUR
mit einem Saldo von	- 560.734 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	423.510 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 30 EUR
mit einem Saldo von	423.480 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 137.254 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 229.773 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.569.686 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 2.440.100 EUR
mit einem Saldo von - 870.414 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 600.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 618.033 EUR
mit einem Saldo von - 18.033 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von - 658.674 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 359 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 310 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Bei organisatorischen Änderungen oder kurzfristiger Übernahme neuer Aufgaben kann in erforderlichem Umfang vom Stellenplan abgewichen werden.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen über den Betrag von jeweils 20.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von jeweils über 5.000 € bis zu einem Betrag von 20.000 € entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung überträgt die Zuständigkeit für die Entscheidung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für einen Betrag von jeweils bis zu 5.000 € auf den Bürgermeister.

§ 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

§ 9

1.) Zweckbindung, unechte Deckungsfähigkeit (§ 19 GemHVO)

Zahlungswirksame Erträge aus Spenden für laufende Zwecke sind gem. § 19 GemHVO zu Gunsten des in der Spende angegebenen Aufwands zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend nach § 19 Abs. 2 GemHVO.

Zahlungswirksame Einzahlungen aus Spenden für Investitionen sind gem. § 19 Abs. 4 GemHVO zu Gunsten der in der Spende angegebenen Maßnahmen zu verwenden und erhöhen den Ansatz entsprechend, sofern die Erhöhung in einem zum Gesamtvolumen der Maßnahme nicht gewichtigen Verhältnis steht.

2.) Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO)

Ergebnishaushalt

Budget- und damit jeweils gegenseitig deckungsfähig im Sinne des § 20 Abs. 1 GemHVO sind die einem Fachbereich innerhalb eines Produktes zugeordneten Aufwandskonten.

Im Einvernehmen mit dem Produktverantwortlichen und den jeweils betroffenen Fachbereichen können durch den Fachbereich Finanzverwaltung die Ansätze zwischen den einzelnen Budgets innerhalb eines Produktes verschoben werden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zentral im Produktbereich 01 ausgebrachte Ansätze können zur dezentralen produktgerechten Verbuchung in den übrigen Produktbereichen belastet werden.

Folgende Aufwandskonten sind auf der Ebene des gesamten Ergebnishaushaltes wie folgt deckungsfähig:

- Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Konten 62, 63, 640-643, 644-646, 647-649, 65).
- Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung) - Konten 6161 bis 6169.
- Abschreibungen (Konten 662 – 669).

Im Produkt 36500 ist eine einseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 2 GemHVO für den Fall des Übergangs der Betriebsführerschaft auf einen freien Träger gegeben, auch wenn die Aufwendungen der Konten 600 bis 699 nicht zur selben Kontengruppe (Konten 710 bis 729) gehören. Neben der vertikalen Deckungsfähigkeit (z.B. innerhalb eines Budgets, einer Kostenstelle) umfasst die Deckungsfähigkeit für die Personalaufwendungen und innerbetriebliche Leistungsverrechnung auch den horizontalen Bereich. Horizontale und vertikale Deckungsfähigkeit können dabei parallel angewendet werden. Die für die Aufwendungen geltenden Bestimmungen finden auch auf die Auszahlungen Anwendung.

Investitionshaushalt

Investitionen innerhalb eines Produktes sind gegenseitig deckungsfähig.

Weitere Regelungen

Aus buchungstechnischen Gründen erforderliche neue Konten können angelegt und bebucht werden, sofern die für den ursprünglich veranschlagten Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel eine Deckung gewährleisten.

Aufwandsbuchungen, die nicht zu Auszahlungen führen (z. B. Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen), dürfen gebucht werden, auch wenn diese Aufwendungen über den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz hinausgehen.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zu Gunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt.

Grävenwiesbach, den 10.12.2014

Der Gemeindevorstand

gez. Seel, Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der Genehmigung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2015

Die nach den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Hochtaunuskreises, -Kommunalaufsicht-
Bad Homburg v.d. Höhe, den 13. Mai 2015
Az.: 90.16

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

unter dem Vorbehalt, dass mir vom Gemeindevorstand die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 bis zum 31.12.2015 im Sinne von Ziffer 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28.01.2015 verbindlich zugesichert wird,

- 1.) den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

600.000,00 EUR

(in Worten: Sechshunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf,

- 2.) den in § 3 der vorgenannten Satzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

50.000,00 EUR

(in Worten: Fünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO,

- 3.) den in § 4 der vorgenannten Satzung für die Aufnahme von Kassenkrediten festgesetzten Höchstbetrag von

1.100.000,00 EUR

(in Worten: Eine Million Einhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 13. Mai 2015
gez. Ulrich Krebs, Landrat

3.) Erklärung des Gemeindevorstands im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015

Im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens 2015 hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach in seiner Sitzung Nr. 35 vom 26.05.2015 gegenüber dem Landrat des Hochtaunuskreises als Behörde der Landesverwaltung - Kommunal- und Finanzaufsicht - nachfolgende Erklärung abgegeben (auszugsweise Wiedergabe). Der vollständige Wortlaut der Erklärung kann im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach verpflichtet sich verbindlich,

- sämtliche Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2010 bis 2012 spätestens bis zum 31.12.2015 aufzustellen und
- bis zum vorgenannten Termin in prüffähiger Form der Rechnungsprüfung des Hochtaunuskreises vorzulegen.

Um die Zielerreichung sicherzustellen, wurde ein Zeitplan verbindlich festgelegt.

Grävenwiesbach, den 26.05.2015

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

gez. Seel, Bürgermeister

gez. Klimt, 1. Beigeordnete